

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2011-02-01

Dezernat/ Amt: III / Amt für Umwelt

Bearbeiterin: Frau Heyden

Telefon: 545 - 2422

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00698/2011

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Umwelt und Ordnung  
Hauptausschuss

### Betreff

Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Erarbeitung eines integrierten, kommunalen Klimaschutzkonzeptes für die LHS zu beauftragen, sofern eine 80%ige Förderung gewährleistet wird. Für die Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes ist eine beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL(A) durchzuführen. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, nach Durchführung des Verfahrens den Zuschlag zu erteilen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Sicherung der nationalen Energieversorgung und der Schutz des Klimas haben in den vergangenen Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen. Es ist absehbar, dass dies mit zunehmender Verknappung fossiler Energieträger und wachsender Risiken durch den Klimawandel weiter von Bedeutung bleiben wird und der Handlungsdruck steigt.

Die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, die sich in ihrem Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) widerspiegeln, sind vor allem darauf gerichtet, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern deutlich zu verringern. Das IEKP beinhaltet ein Paket von Vorgaben und Maßnahmen, um diese Ziele gemeinsam mit anderen Akteuren, wozu insbesondere auch die Kommunen gehören, umzusetzen. Die besondere Verantwortung der lokalen Ebene besteht zum einen darin, eine Vorbildfunktion der Kommune gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahrzunehmen, zum anderen aber auch Maßnahmen anderer Akteure zu initiieren. Es besteht breiter Konsens darüber, dass die nationalen Ziele der Energiepolitik und des Klimaschutzes nur erreicht werden können, wenn gerade auch

die Kommunen daran aktiv mitwirken.

Im Rahmen seiner Förderprogramme werden deshalb die Kommunen bei ihren Bemühungen zum Klimaschutz durch den Bund und das Land M-V angespornt und finanziell unterstützt.

Auch die LHS ist sich ihrer Verantwortung in diesem Prozess bewusst und beabsichtigt die Aufstellung eines Maßnahmenkonzepts zum Klimaschutz für die unterschiedlichen Handlungsfelder (Private Haushalte, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Verkehr, Abwasser- und Abfallentsorgung, Landnutzung, Siedlungsentwicklung).

### **Finanzierung / Ausschreibung**

Für die Erarbeitung dieses Klimaschutzkonzepts hat die LHS noch im Dezember 2009 einen Antrag auf Förderung beim Bundesministerium für Umwelt gestellt und im Dezember 2010 einen Zuwendungsbescheid für 60 % der förderfähigen Kosten erhalten. Die Förderung weiterer 20 % der Kosten ist vom Wirtschaftsministerium M-V für 2011 in Aussicht gestellt. Durch das Landesförderinstitut wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn erteilt. Damit wird die Konzepterarbeitung mit 80 % gefördert, 20 % der Kosten sind als Eigenleistung zu tragen. Diese Förderung erfolgt nur, wenn sachkundige Dritte mit der Erarbeitung beauftragt werden.

Im Merkblatt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (in der Fassung vom 01.12.2010) wird, sofern die Auftragshöhe mehr als 100.000 € (netto) beträgt, für die Vergabe eine Ausschreibung nach VOL(A) gefordert.

Das zum Antrag auf Fördermittel beizubringende Angebot weist Kosten in Höhe von 117.600 € netto aus und liegt damit über der Grenze für eine beschränkte Ausschreibung nach Wertgrenzenerlass M-V (100.000 € netto).

Insofern erfolgt die Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 lit. a) VOL(A) in Form eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs mit beschränkter Ausschreibung. Nach § 3 Abs. 3 lit. a) VOL(A) ist eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn eine außergewöhnliche Eignung erforderlich ist. Die Konzepterstellung stellt sich als eine Sonderaufgabe und als eine ausgesprochen umfassende und komplexe Leistung mit wissenschaftlichen Teilaspekten dar, deren Erarbeitung eine besondere Qualifikation und außergewöhnliche Anforderungen an die Eignung des Auftragnehmers erfordert, so dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 lit. a) VOL(A) als gegeben erachtet werden.

Aus dem Bewerberkreis wird sodann eine beschränkte Anzahl von 5 Bewerbern, die für die Konzepterarbeitung geeignet erscheinen, zur Angebotsabgabe aufgefordert und die Auswahl getroffen.

### **Inhalt und Ziel eines Klimaschutzkonzepts**

Das Klimaschutzkonzept dient als strategische Entscheidungsgrundlage für zukünftige Klimaschutzaktivitäten.

Ziel des Klimaschutzkonzepts ist es, ein Programm sinnvoller und umsetzbarer energiesparender und Klima schützender Maßnahmen für Schwerin zu entwickeln. Der Bedarf und die Ausgaben für Energie sollen gesenkt und der Einsatz regenerativer Energien gefördert werden. Für den Bereich der Energieerzeugung und Energieversorgung laufen bereits Untersuchungen, die durch die SWSN veranlasst wurden. Die dabei erarbeiteten Grundlagen aus dem Energiekonzept der Stadtwerke Schwerin dienen als wichtige Bausteine für das Klimakonzept.

Das Klimaschutzkonzept soll alle klimarelevanten Handlungsfelder umfassen. Dazu gehören u.a. die kommunalen Einrichtungen, private Haushalte, der Verkehr, die Energiewirtschaft, die Bereiche Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.

Um die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient und wirkungsvoll einsetzen zu können, ist als Grundlage für einen Maßnahmenkatalog zuerst ein integriertes Klimaschutzkonzept zu erarbeiten, das die konkreten Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten der Stadt berücksichtigt.

Das Klimaschutzkonzept beinhaltet:

- eine Bestandsanalyse, d.h. die Erarbeitung von Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen (incl. weiterer klimawirksamer Gase) nach Energieträgern und Sektoren,
- die Abschätzung von CO<sub>2</sub>-Minderungspotentialen,
- die Erarbeitung von Minderungszielen zur CO<sub>2</sub>-Emission,
- den Vorschlag eines Maßnahmenkatalogs mit Zeitplänen zur Energieeinsparung und zur Minderung von Treibhausgasemissionen,
- eine Beurteilung und Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Kosten (Amortisation), der Minderungseffekte und der regionalen Wertschöpfung
- die Aufstellung einer Prioritätenliste mit kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen

Bei der Erarbeitung des Konzepts sind die relevanten Akteure und eine möglichst breite Öffentlichkeit zu beteiligen.

Ein bestätigtes Klimaschutzkonzept ist eine Grundlage für die weitere Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes so wie zur Einstellung von „Klimaschutzmanagerin/-manager“.

## **2. Notwendigkeit**

Von Seiten der Politik wird ein Engagement der Kommune bei der Energieeinsparung und im Klimaschutz eingefordert (Stadtvertretungsbeschluss vom Juni 2010).

## **3. Alternativen**

Eine Verschiebung der Erarbeitung des Konzepts könnte zum Verfall der Fördermittel führen.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Bei Umsetzung des Maßnahmenkataloges wird es auch für die Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende durch Energieeinsparung und erhöhte Energieeffizienz zu Einspareffekten kommen. Die Reduzierung von Emissionen wird zudem auch in Schwerin zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse führen.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Das im Ergebnis vorzulegende Maßnahmenprogramm wird bei Durchführung der Maßnahmen auch zu Aufträgen an die örtlichen Wirtschaftsunternehmen führen und damit zur Wertschöpfung und Beschäftigung in der Region beitragen.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Um den städtischen Haushalt möglichst gering zu belasten, wurde für die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts eine Förderung durch das Bundesumweltministerium für 2010 beantragt. Durch den Projektträger Jülich (PTJ) war eine Förderung in Höhe von 80 % der Kosten bei 20 % Eigenleistung durch die Stadt in Aussicht gestellt worden. Nach einem totalen Förderstopp im Frühling 2010 wurde die Förderquote auf 60 % reduziert. Auf unsere Anfrage hin wurde durch das Wirtschaftsministerium M-V eine zusätzliche Förderung von 20 % bis auf die maximal zulässige Förderung von 80 % in Aussicht gestellt.

Der Zuweisungsbescheid des PTJ über 60 % der geschätzten Summe liegt vor. Der Antrag auf die zusätzliche Förderung durch das Land ist beim Landesförderinstitut (Lfi) gestellt worden. Der Antrag auf vorzeitigen Beginn der Maßnahme wurde durch das Lfi genehmigt.

Daraus ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

Geschätzte Gesamtkosten:		max.	140 000 €
dav. Fördermittel Bund:	60 %		84 000 €
Fördermittel Land:	20 %		28 000 €
Eigenmittel	20 %		28 000 €

Die Laufzeit der Erarbeitung wird sich über 12 Monate erstrecken. Der Beginn sollte im Frühling/Sommer 2011 erfolgen. Damit verteilen sich die Mittel anteilig auf die beiden Haushaltsjahre 2011 und 2012. Die Eigenmittel für 2011 von ca. 16 800 € sind im Haushaltsplanentwurf im Budget des Umweltamtes enthalten.

Bei Umsetzung des Maßnahmenkataloges wird es auch für die Landeshauptstadt durch Energieeinsparung und erhöhte Energieeffizienz zu Einspareffekten kommen.

### **Unabweisbarkeit**

Immissionsschutz als Teil des Klimaschutzes ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die wirksam nur auf Grundlage eines Handlungskonzepts ausgeübt werden kann. Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen war die Schaffung dieser Grundlagen bisher nicht möglich. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Förderung von 80 % ist es im Frühjahr 2011 nunmehr möglich, ein Konzept für die Stadt zu erstellen. Ein Verschieben der Entscheidung bis zur Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung hätte zur Folge, dass die bewilligten Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden könnten und die mit dem Klimaschutz verbundenen Aufgaben auch weiterhin ohne hinreichende konzeptionelle Grundlage wahrgenommen werden müssten. Durch eine Zurückstellung der Aufgabe könnte so ein Schaden für das Gemeinwohl entstehen. Im Sinne einer wirkungsvollen Aufgabewahrnehmung ist daher eine unverzügliche Beauftragung im Sinne von § 51 KV geboten.

### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---**

#### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

**Anlagen:**

keine

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin